

Frankfurt, Oktober 2023

**Aus dem Kreis der Bieter haben uns folgende Bieterfragen erreicht, die wir jeweils nachstehend beantworten:**

**Bieterfrage Nr. 1**

Kündigung bei fehlendem Support:

Sie geben in Ihren Ausschreibungsunterlagen an, dass, sofern der Vermieter mehr als drei in einem Kalenderjahr gemeldete Störungen nicht im Rahmen des Supports mit Techniker vor Ort innerhalb 24 Stunden behebt, ist der AG berechtigt das Vertragsverhältnis für das Drucksystem unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vorzeitig zu kündigen. Dürfen wir davon ausgehen, dass es sich bei den Störungen, die Sie zu einer Kündigung eines Gerätes berechtigen würde, um vom Auftragnehmer zu vertretenden Störungen in den Kernfunktionen des Gerätes (drucken, kopieren, scannen) handeln muss?

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 1**

Ja

**Bieterfrage Nr. 2**

Festpreise:

Sie fordern in Ihrer Ausschreibung Festpreise über die gesamte Laufzeit des Vertrages. Sie schließen mit dieser Regelung Preiserhöhungen während der Laufzeit aus. Da der Bieter insbesondere auf die Erhöhung von Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion (insbesondere Ersatzteile, Lohnnebenkosten, Rohstoffe) während der Laufzeit des Vertrages keine Einflussnahme hat und diese auch nicht im Voraus abschätzen kann, ist die Vereinbarung einer Festpreisklausel unzumutbar und stellt ein unangemessenes wirtschaftliches Risiko dar. Dem Bieter wird hier ein wirtschaftliches Wagnis aufgebürdet, auf dessen Umstände und Ereignisse er keinen Einfluss hat. Im Sinne eines vergaberechtlichen Wettbewerbs bitten wir Sie daher, dem Bieter die Möglichkeit einzuräumen, die vereinbarten Seitenpreise bzw. den Serviceanteil und sämtliche in einem Warenkorb vereinbarten Preise um höchstens 5 % anpassen zu dürfen, sofern dies im Rahmen und zum Ausgleich von nach Vertragsabschluss entstehenden Veränderungen der Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion (insbesondere Ersatzteile, Lohnnebenkosten, Rohstoffe) erforderlich ist.

Eine mögliche Klausel könnte wie folgt aussehen:

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion (insbesondere Ersatzteile, Lohnnebenkosten, Rohstoffe) während der Laufzeit des Vertrages steigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Seitenpreise bzw. den Serviceanteil und sämtliche in einem Warenkorb vereinbarten Preise mit einer Änderungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern. Macht der Auftragnehmer hiervon Gebrauch und würden sich die genannten Preise dadurch um mehr als 5 % jährlich nach oben ändern, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber auf der Preisänderung besteht. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

Wäre dies für Sie ein gangbarer Weg?

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 2**

Eine Anpassung ist möglich gemäß folgender Vorgaben:

Eine Preisanpassung wird nach der nachstehenden Formel und anhand des Verlaufs des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) berechnet, der unter der Internetseite von Eurostat, (<http://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/database>), gemäß HVPI (2015 = 100) - monatliche Daten (Index) (prc\_hicp\_midx) veröffentlicht ist.

Im ersten Jahr des Vertrages sind die Preise Festpreise und können nicht angepasst werden.

Ab dem zweiten Jahr des Vertrages kann jeder Preis zu Beginn eines jeden Vertragsjahres auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder unten angepasst werden.

Die Vertragsparteien können die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf eines jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrages schriftlich beantragen. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

Am Tag, an dem das betreffende Vertragsjahr abläuft, teilt der Auftraggeber den endgültigen Index für den Monat mit, in dem der Antrag eingegangen ist, oder – falls dieser nicht vorliegt – den letzten verfügbaren vorläufigen Index für diesen Monat. Der Auftragnehmer ermittelt auf dieser Grundlage den neuen Preis und teilt ihn so schnell wie möglich dem Auftraggeber zur Überprüfung mit.

Der Auftraggeber erwirbt die Dienstleistungen zu den am Tage des Inkrafttretens des Einzelvertrags geltenden Preisen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$I_r$

$P_r = P_o \times \left( \frac{I_r}{I_o} \right)$

$I_o$

Dabei ist  $P_r$  = angepasster Preis;

$P_o$  = Preis im Angebot;

$I_o$  = Index für den Monat, in dem der Vertrag in Kraft tritt;

$I_r$  = Index für den Monat, in dem der Antrag auf Preisanpassung eingeht.

**Bieterfrage Nr. 3**

Übertrag Mindervolumen:

In Ihrer Leistungsbeschreibung fordern Sie ein mengenmäßig festgelegtes Kopiervolumen. Bei Unterschreitung dieses Volumens sollen nicht genutzte Freikopien in die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden können.

Eine Übertragung der Freikopien in die nächste Abrechnungsperiode ist für uns nur schwer zu kalkulieren. Daher möchten wir Ihnen alternativ anbieten, das Inklusivvolumen so zu wählen, dass es definitiv erreicht wird oder das effektive Seitenvolumen vierteljährlich im Nachhinein zu den angegebenen Seitenpreisen zu berechnen.

Sollte eine der aufgezeigten Alternativen einen gangbaren Weg für sie darstellen, würden wir uns über eine Bestätigung ihrerseits freuen.

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 3**

Es bleibt bei den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Vorgaben der Europäischen Schule Frankfurt.

**Bieterfrage Nr. 4**

Nachmietungen:

In Ihren Vergabeunterlagen fordern sie bei Zumietungen/Nachmietungen ausschließlich Neusysteme. Branchenüblich werden die vom AG angemieteten Geräte für die Dauer der vertraglich festgelegten Grundlaufzeit refinanziert. Die Refinanzierungszeit beträgt mindestens 36 Monate.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den Bietern die Möglichkeit zu geben, bei einer Restlaufzeit von unter 24 Monaten Gebrauchssysteme anbieten zu dürfen.

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 4**

Ja, bei Gebrauchssystemen kann gleiches Modell oder Neuer bzw. jünger (keine Ältere) angeboten werden.

**Bieterfrage Nr. 5**

Nachmietungen:

Sie geben in Ihrem Vertragsentwurf an, dass während der Vertragslaufzeit Systeme zu gleichen Konditionen hinzugemietet werden sollen können. Dürfen wir davon ausgehen, dass es dem Auftragnehmer gestattet ist die Zumietungen in Abhängigkeit der verkürzten Laufzeiten in einer Preismatrix zu berücksichtigen. d.h. die Vergütung an die Restlaufzeit des jeweiligen Systems anzupassen?

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 5**

Der Preismatrix sind die gleichen Konditionen als verbindliche Preisobergrenze bzw. die gleiche Konditionen wie für andere öffentliche Auftraggeber ab dem Monat der Zumietung des jeweiligen Multifunktionssystems bis zum Vertragsende zu Grunde zu legen.

**Bieterfrage Nr. 6**

Vertragsverlängerung:

In Ihrer Ausschreibung führen Sie ein einseitiges Verlängerungsrecht auf, ohne dass der Bieter eine Widerspruchsmöglichkeit der Verlängerung erhält. Im Rahmen der Inflation und unvorhersehbaren Kosten-/Preissteigerungssituation stellt das einseitige Verlängerungsrecht des Auftraggebers für den Bieter ein wirtschaftliches Risiko dar. Wir bitten Sie daher das einseitige Verlängerungsrecht dahingehend abzuändern, dass der Bieter diesem ohne Gründe widersprechen kann oder eine Verlängerung nur bei einer einvernehmlichen Einigung über die dann zu verhandelnden Preiskonditionen zwischen den Parteien vorgenommen werden kann.

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 6**

Die Frage steht in Verbindung der Preisklausel zu Bieterfrage Nummer 2 und Antwort zur Bieterfrage Nummer 2. Im Übrigen bleiben die Vorgaben zur Vertragsverlängerung bestehen.

**Bieterfrage Nr. 7**

Umsetzung der Geräte:

Sie geben in Ihren Ausschreibungsunterlagen an, dass der AG zu einer eigenmächtigen Umsetzung der Geräte berechtigt sein soll. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Gefahr der Verschlechterung bzw. Beschädigung in diesem Fall beim AG liegt?

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 7**

Für den Fall der Umsetzung würde diese Standortänderung mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden, um weiteres abzuklären.

**Bieterfrage Nr. 8**

Festplatte:

Aus den Ausschreibungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass Sie die Löschung der Festplatten nach Beendigung des aufgrund der Zuschlagserteilung zu schließenden Vertrages beim AN beauftragen. Während des Vertragsverhältnisses, aber auch nach Beendigung des Vertrages/ bei Rückgabe der Vertragsgegenstände (MFP, Drucker etc.) ist der Auftraggeber verantwortlich für seine (personenbezogenen) Daten. Auch die Löschung der Daten auf Datenträgern der vertragsgegenständlichen Geräte liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich zur Löschung beauftragt wurde, hat der Auftraggeber vor der Rückgabe der Vertragsgegenstände an den Auftragnehmer alle Daten sicher zu löschen und sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten auf den Geräten bei Rückgabe verbleiben. Können Sie bestätigen, dass die Geräte bei Rückgabe an den Auftragnehmer frei von personenbezogenen Daten sind?

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 8**

Von der Lieferantenseite muss sichergestellt sein, dass die Daten in den Systemen vor Abholung zertifiziert gelöscht werden.

**Bieterfrage Nr. 9**

Weitergabe Informationen an Dritte:

Sie geben an, dass vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dürfen wir davon ausgehen, dass der AN hiervon abweichend berechtigt ist, vertrauliche Informationen gegenüber den mit dem AN verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG offenzulegen, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse vorliegt.

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 9**

Ja, der AN kann die Datenweitergabe an verbundene Unternehmen gemäß § 6 des Mietvertrags-Entwurfs durchführen, sofern es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und a) ein berechtigtes Interesse dazu vorliegt und b) das die Daten erhaltene Unternehmen sich in vollem Umfang der gleichen Datenschutzregelung wie der AN unterwirft.

**Bieterfrage Nr. 10**

„Können wir davon ausgehen, das das Pädagogische Netz, wie auch das Verwaltungsnetz, jeweils getrennt voneinander, mit einer Geräteverwaltungssoftware (Flottenmanagement), einer Pull Printing/Authentifizierungslösung, sowie einer serverbasierten OCR mit Scan Workflows, ausgestattet sein müssen?Frage zur“

**Antwort zu Bieterfrage Nr. 10**

Es sind zwei getrennte Netzwerke mit zwei getrennten Installationen der Managementsoftware. Die Funktionen für beide Netzwerke sollten sein: Authentifizierung mit RFID Kartenleser gegenüber AD, „Follow me“ Print, Scan mit OCR zu freigegebenen Ordnern (Word, Excel, PDF und Bilder), Druckkontingentvergabe (über AD Gruppen), Überwachung und Management der Maschinen. Meldung von Störungen „intern“ über unseren Mailserver zu lokalen IT. Möglichkeit der Automatischen Zählerstands-Übermittlung und Verbrauchsmaterialbestellung.

Pädagogisches Netz:	5 Systeme	(4x 55 Seiter und 1x 30 Seiter)
Verwaltung's Netz:	6 Systeme	(1x 55 Seiter und 5xTischgeräte)